

STATUTEN

des Vereins „Bio-Wärme-Verband Niederösterreich“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Bio-Wärme-Verband Niederösterreich“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich im Wesentlichen auf das Bundesland Niederösterreich. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Einrichtungen außerhalb Niederösterreichs ist zulässig, soweit dies der Erreichung des Vereinszweckes dient.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ideelle Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen von Betreibern von Biomasseheizwerken und sonstigen Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Wärme, insbesondere in Niederösterreich.
3. Weitere Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
 - b) die Information der Mitglieder über für den Betrieb von Biomasseheizwerken und erneuerbaren Wärmeanlagen relevante Entwicklungen;
 - c) die gemeinsame Interessenvertretung gegenüber Behörden, öffentlichen Stellen, Interessenvertretungen und sonstigen Organisationen;
 - d) die Förderung einer nachhaltigen und effizienten Nutzung von Biomasse und anderen erneuerbaren Energieträgern im Wärmebereich;
 - e) die Zusammenarbeit mit fachlich verwandten Verbänden, Institutionen und Organisationen.
4. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen personellen und finanziellen Mittel.
5. Der Verein ist nicht verpflichtet, für einzelne Mitglieder laufende individuelle technische, rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratungsleistungen zu erbringen.
6. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Vereins zur laufenden Erstellung oder Aktualisierung von Musterverträgen, zur Durchführung individueller Preis- oder Indexberechnungen, zur technischen Planung von Anlagen oder zur laufenden Einzelberatung von Mitgliedsbetrieben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) die Weitergabe fachlicher und für die Mitglieder relevanter Informationen, vorzugsweise in elektronischer Form;
 - b) die Herausgabe oder Weiterleitung von Mitgliederinformationen und Fachinformationen;
 - c) der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - d) die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder;
 - e) die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit Behörden, Interessenvertretungen, Fachverbänden und anderen Organisationen;

f) die Durchführung von Fachveranstaltungen, Informationsveranstaltungen oder Erfahrungsaustauschtreffen, oder vergleichbarer Veranstaltungen, soweit dies organisatorisch und finanziell möglich ist;

g) die Bereitstellung grundlegender Informationen über elektronische Medien und die Vereinshomepage.

3. Darüber hinausgehende Projekte, Studien, Beratungsleistungen, Schulungen, Publikationen oder sonstige Tätigkeiten können durchgeführt werden, wenn dafür eine ausreichende Finanzierung, insbesondere durch Projektmittel, Förderungen, Kostenbeiträge oder sonstige zweckgebundene Mittel, gesichert ist.

4. Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträge;

b) allfällige Beitrittsgebühren;

c) Förderungen und Beiträge des Bundes, der Länder, Gemeinden und sonstiger öffentlicher Stellen;

d) Förder- und Projektmittel;

e) Spenden und sonstige Zuwendungen;

f) Sponsoring;

g) Kostenbeiträge und Erträge aus Veranstaltungen;

h) sonstige dem Vereinszweck entsprechende Einnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a) ordentliche Mitglieder;

b) unterstützende Mitglieder;

c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Biomasseheizwerke oder sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betreiben oder deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins gelegen ist.

3. Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder dessen Ziele von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt;

- b) durch Tod einer natürlichen Person;
 - c) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft;
 - d) durch Ausschluss;
 - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
- a) das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Aufforderung nicht nachkommt;
 - b) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
 - c) das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet;
 - d) eine weitere Mitgliedschaft dem Verein aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung an die Generalversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihre Mitgliedsrechte durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Interessen und Ziele des Vereins zu unterstützen;
 - b) die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - c) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder die Interessen des Vereins beeinträchtigt werden könnten;
 - d) die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
6. Ein von der Generalversammlung beschlossener Mitgliedsbeitrag gilt bis zu seiner Änderung durch einen neuerlichen Beschluss der Generalversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. die Rechnungsprüfer;

4. die Schlichtungseinrichtung.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal innerhalb von fünf Jahren statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf Beschluss der Generalversammlung;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
5. Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Zusätzlich kann die Einladung auf der Vereinshomepage oder durch Anschlag am Vereinssitz bekannt gemacht werden.
7. Anträge zu den angekündigten Tagesordnungspunkten sind spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen.
8. Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zu angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Für Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Den Vorsitz führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung führt der Obmann-Stellvertreter den Vorsitz. Sind beide verhindert, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins;
- b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung der vorgelegten Rechnungsabschlüsse;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie Festlegung der Funktionen gemäß § 11;
- f) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Beitrittsgebühren;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- k) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens natürlichen Personen. Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung im Zuge der Wahl festgelegt.
3. Dem Vorstand gehören jedenfalls an:
 - a) der Obmann;
 - b) der Obmann-Stellvertreter.
4. Besteht der Vorstand aus genau zwei Personen, nimmt der Obmann-Stellvertreter neben seiner Stellvertretungsfunktion grundsätzlich auch die Aufgaben des Finanzreferenten und des Schriftführers wahr. Der Vorstand kann die interne Aufgabenverteilung durch Beschluss abweichend regeln.
5. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, werden die Funktionen des Finanzreferenten und des Schriftführers von der Generalversammlung aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt. Bei weniger als vier Vorstandsmitgliedern können diese Funktionen in Personalunion ausgeübt oder mit der Funktion des Obmann-Stellvertreters verbunden werden.
6. Ein darüber hinaus gewähltes Vorstandsmitglied kann als weiteres Vorstandsmitglied bzw. Beisitzer tätig sein. Der Vorstand kann ihm durch Beschluss bestimmte Aufgabenbereiche übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und verbleiben zumindest zwei Vorstandsmitglieder, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine wählbare natürliche Person bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren. Die Kooptierung ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden auf weniger als zwei Personen, haben die Rechnungsprüfer unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Wiederherstellung eines gesetzmäßig besetzten Vorstandes einzuberufen.
10. Fällt der gesamte Vorstand aus oder ist eine Wiederherstellung eines handlungsfähigen Vorstandes durch Kooptierung nicht möglich, haben die Rechnungsprüfer unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.
12. Ein Vorstandsmitglied kann seine Funktion schriftlich zurücklegen. Der Rücktritt ist so zu erklären, dass die Handlungsfähigkeit des Vereins nach Möglichkeit erhalten bleibt.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
2. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Umsetzung des Vereinszweckes im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel;
 - b) die Erstellung des jährlichen Voranschlages;
 - c) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) die Einrichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens;
 - f) die Erstellung der jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht beziehungsweise der jeweils gesetzlich erforderlichen Rechnungslegung;
 - g) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - h) die Information der Mitglieder;
 - i) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) die Organisation der Interessenvertretung und der Vereinsaktivitäten;
 - k) der Abschluss von Verträgen und die Beauftragung externer Dienstleistungen im Rahmen des genehmigten Budgets und der gefassten Beschlüsse;
 - l) die Entscheidung über die Durchführung zusätzlich finanzierter Projekte und Aktivitäten;
 - m) die interne Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes, soweit diese Statuten keine ausdrückliche Zuweisung vorsehen.
4. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, nach Bedarf einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand ist die Teilnahme beider Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
7. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail, telefonisch, mittels Videokonferenz oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Kommunikationsweg gefasst werden, sofern die in Abs. 5 festgelegten Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit erfüllt sind.
8. Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes ist eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation zu führen.

§ 13 Vertretung des Vereins und besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist organschaftlicher Vertreter des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er ist zur Einzelvertretung des Vereins befugt.
2. Der Obmann-Stellvertreter ist ebenfalls organschaftlicher Vertreter und zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis übt er diese Vertretungsbefugnis grundsätzlich bei Verhinderung des Obmannes oder in dessen Auftrag aus.

3. Der Obmann führt grundsätzlich den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.
4. Dem Obmann obliegen insbesondere die allgemeine Koordination der Vereinstätigkeit und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.
5. Besteht der Vorstand aus genau zwei Personen, übernimmt der Obmann-Stellvertreter grundsätzlich die Finanzverwaltung und die Schriftführung. Dazu gehören insbesondere die laufende Finanzverwaltung, die Dokumentation der Vereinsgeschäfte und die Protokollführung. Durch Vorstandsbeschluss können einzelne dieser Aufgaben dem Obmann zugewiesen werden.
6. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen und wurden ein Finanzreferent und/oder ein Schriftführer gewählt, nehmen diese die ihnen jeweils zugeordneten Aufgaben wahr. Der Finanzreferent ist insbesondere für die laufende Finanzverwaltung und die Vorbereitung der Rechnungsunterlagen zuständig. Der Schriftführer ist insbesondere für die laufende Dokumentation und die Protokollführung zuständig.
7. Zahlungen und Verfügungen über Bankkonten des Vereins können im Rahmen des genehmigten Budgets und der gefassten Beschlüsse durch den Obmann, den Obmann-Stellvertreter und, sofern diese Funktion besetzt ist, durch den Finanzreferenten jeweils einzeln durchgeführt werden, soweit die entsprechende Bank- oder Kontoberechtigung eingerichtet ist.
8. Die Zahlungs- und Kontoberechtigung des Finanzreferenten nach Abs. 7 begründet für sich allein keine allgemeine organschaftliche Vertretungsbefugnis des Vereins. Eine darüber hinausgehende Vertretungs- oder Zeichnungsbefugnis kann nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Statuten eingeräumt werden.
9. Der Vorstand kann für die interne Finanzgebarung strengere Freigabe- oder Kontrollregelungen, insbesondere ein Vier-Augen-Prinzip für bestimmte Zahlungen oder Betragsgrenzen, beschließen.
10. Bei Gefahr im Verzug kann der Obmann auch in Angelegenheiten, die grundsätzlich einer Beschlussfassung des Vorstandes bedürfen, vorläufige Maßnahmen treffen. Diese sind den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand zur nachträglichen Behandlung vorzulegen.
11. Rechtsgeschäfte zwischen einem organschaftlichen Vertreter und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung und der Rechnungslegung des Vereins entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
7. Stellen die Rechnungsprüfer schwerwiegende oder nachhaltige Mängel in der Finanzgebarung fest, haben sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
2. Die Schlichtungseinrichtung ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
3. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei unabhängigen und unbefangenen natürlichen Personen.
4. Sie wird im Anlassfall wie folgt gebildet:
 - a) Ein Streitteil macht dem Vorstand schriftlich eine Person als Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft.
 - b) Der Vorstand fordert den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen ebenfalls eine Person namhaft zu machen.
 - c) Die beiden namhaft gemachten Personen bestimmen innerhalb weiterer 14 Tage eine dritte Person als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung.
5. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit unmittelbar Gegenstand der Streitigkeit ist.
6. Die Schlichtungseinrichtung hat beiden Streitparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auf eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.
7. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungseinrichtung nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidung ist vereinsintern endgültig.
8. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu bestellen.
3. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.
4. Das verbleibende Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und zulässig ist, einer Organisation oder Einrichtung zuzuführen, die gleiche oder ähnliche ideelle Zwecke verfolgt, insbesondere Zwecke im Zusammenhang mit der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Wärme aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern.

Beschlossen von der Generalversammlung des Bio-Wärme-Verband Niederösterreich am:

Obmann: _____

Obmann-Stellvertreter: _____